

Förderung der Fahrtkosten von Studierenden

Richtlinien

gültig ab 01.10.2017

F3-A-1804/011-2017



1. Geförderter Personenkreis:

Studierende mit Hauptwohnsitz in NÖ, die als ordentliche Hörer/innen an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

studieren, erhalten vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum, vom oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird.

Der Hauptwohnsitz muss durchgehend seit mindestens 6 Monaten in Niederösterreich bestehen.

2. Förderungshöhe:

Der finanzielle Zuschuss gemäß Punkt 1. beträgt die € 50,00 übersteigenden Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum oder am Studienort, maximal jedoch € 100,00 pro Semester.

3. Antragstellung:

- 3.1 Für das Ansuchen ist ausnahmslos, das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/semesterticket> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 3.2 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 3.3 Das an die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung zu stellende Ansuchen ist jeweils für das Wintersemester vom 01. September bis 31. Jänner bzw. für das Sommersemester vom 01. Februar bis 31. August einzubringen.
- 3.4 Die Förderung kann mittels Banküberweisung durch die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, NÖ Jugendreferat oder durch Barauszahlung im Bürgerbüro des Landes NÖ 1014 Wien, Herrngasse 13 oder im Bürgerbüro 3109 St. Pölten, Landhausboulevard, Haus 4, EG beantragt werden.

4. Verpflichtung:

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- 4.1. diese Richtlinien anerkannt werden;
- 4.2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann;
- 4.3. die NÖ Semesterticketförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;

5. Datenverarbeitung:

Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1. personenbezogene nicht-sensible Daten vom Förderungsgeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000 nicht verletzt werden,
- 5.2. personenbezogene Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
- 5.3. der Förderungsnehmer, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land Niederösterreich erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

6. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

7. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.